

**Änderungsvereinbarung vom 22.03.2022
zum Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Kardiologie
in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V a.F. vom 10.12.2009
(Kardiologievertrag)**

§ 1

Änderung von Anlage 12

Anlage 12 wird entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst. Dabei wird das Beratungsgespräch BG1 (Long- / Post-COVID) befristet bis zum 30.06.2023 eingeführt.

§ 2

Änderung von Anhang 2 zu Anlage 12

Anhang 2 zu Anlage 12 wird entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst.

§ 3

Änderung von Anhang 2 zu Anlage 2

Anhang 2 zu Anlage 2 wird entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst.

§ 4

Ergänzung Anl. 17 um Anhang 3

Anlage 17 wird um einen Anhang 3 entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung ergänzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2022 in Kraft.

Anlagen

Anlage 12

Anhang 2 zu Anlage 2

Anhang 2 zu Anlage 12

Anhang 3 zu Anlage 17

Stuttgart, den 22.03.2022

AOK Baden-Württemberg
Jürgen Graf

Bosch BKK
Dr. Gertrud Prinzing

MEDI Baden-Württemberg e.V.
Dr. med. Werner Baumgärtner

MEDIVERBUND AG
Frank Hofmann

MEDIVERBUND AG
Dr. jur. Wolfgang Schnörer

BNK Service GmbH
Simon Glück

BNK
PD Dr. med. Ralph Bosch